

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2010 – Nr. 12

Ausgegeben: Dresden, am 25. Juni 2010

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 (ABl. S. A 270) in der vom 1. März 2010 an geltenden Fassung A 101

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am 5. Sonntag nach Trinitatis (4. Juli 2010) A 106

Abkündigung der Landeskollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 7. Sonntag nach Trinitatis (18. Juli 2010) A 106

Siegelverlust und Kraftloserklärung Siegel der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern (Kbz. Leipzig) A 106

Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 24. September bis 1. Oktober 2010 A 107

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 107

2. Kantorenstellen A 107

4. Gemeindepädagogenstellen A 108

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin A 110

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 110

VI. Hinweise

Angebot Kirchenmobiliar A 111

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung. Eine gutachterliche Äußerung
EKD – Texte 101 B 41

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung

**des vollständigen Wortlautes der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV)
vom 26. November 1996 (ABl. S. A 270)
in der vom 1. März 2010 an geltenden Fassung**

Reg.-Nr. 6030 (13) 1125

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 (ABl. S. A 270) in der vom 1. März 2010 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Zuletzt wurde die Ordnung mit Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 15. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. A 30) geändert.

Dresden, am 4. Juni 2010

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme

Präsident

Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) in der vom 1. März 2010 an geltenden Fassung

Abschnitt I Geltungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

(2) Kirchliche Altersversorgung erhalten als Leistungsberechtigte bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis einschließlich 31. Dezember 1996 das 50. Lebensjahr und eine ununterbrochene kirchliche Dienstzeit (§ 5) von mindestens 10 Dienstjahren, aber bis einschließlich 30. November 1996 noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung fällt.
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis einschließlich 30. November 1996 das 60. Lebensjahr vollendet haben und deren Dienstverhältnis unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 16. Juli 1992 in der jeweils geltenden Fassung fällt.
- c) ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung Kirchliche Altersversorgung nach der Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) vom 7. Juni 1994 beziehen.
- d) ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf der Grundlage der Verordnung über die Treuegeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter als Kirchliche Altersversorgung (VKAV) vom 7. Juni 1994 haben.
- e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 1997 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie unverfallbare Anwartschaften nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in der am 1. Januar 1997 geltenden Fassung auf der Grundlage einer früheren Ordnung in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung erworben haben.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, werden nicht bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Buchstabe e.

§ 2 Ausschluss der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach dieser Ordnung entsteht nicht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis d bei einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse, bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

§ 3 Grundsatz der Kirchlichen Altersversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird vom Dienstgeber als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden keine Beiträge erhoben.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen, Beginn und Ende der Leistungen

(1) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben leistungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) eine Vollrente wegen Alters oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und
- b) im Rahmen ihrer kirchlichen Dienstzeit (§ 5) eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit nachweisen.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Er endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Rentenzahlung eingestellt wird oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter stirbt.

§ 5 Kirchliche Dienstzeiten

(1) Kirchliche Dienstzeiten sind Zeiten einer Beschäftigung:

- a) beim Bund Evangelischer Kirchen, seinen Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) bei den Diakonischen Werken und ihren Einrichtungen im Bereich des Bundes Evangelischer Kirchen vor der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- c) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen,
- d) bei den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie den ihnen angeschlossenen Einrichtungen,
- e) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen oder deren Zusammenschlüssen gebildet sind oder die deren Aufsicht unterstehen.

(2) Als kirchliche Dienstzeiten zählen nicht:

- a) Zeiten einer beruflichen Beschäftigung nach Beginn der Kirchlichen Altersversorgung,
- b) Ausbildungszeiten,
- c) Zeiten, die nach dem Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten in evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik vergütet wurden.

(3) Bei der Ermittlung der ununterbrochenen Dienstzeit nach § 1 Absatz 2 Buchstabe a und § 4 Absatz 1 Buchstabe b ist § 23a Satz 2 Nummer 4 BAT-O entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist bei der Ermittlung der kirchlichen Dienstzeiten § 23a Satz 2 Nummer 4 Satz 3 BAT-O entsprechend anzuwenden.

Die Anwendung des BAT-O erfolgt in der für Bund und Kommunen bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung.

(4) Dienstzeiten bis einschließlich 30. September 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters umfasst haben. Ab dem 1. Oktober 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 SGB IV – überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine informelle oder inoffizielle Mitarbeit erfolgte, ausgeschlossen.

§ 6

Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leistungen in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters maßgeblich (Zeit-zu-Zeit-Anrechnung).

(2) Für Zeiten der Inanspruchnahme von Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung wird bei der Berechnung nach Absatz 1 für den Zeitraum der Altersteilzeit von einer Arbeitszeit in Höhe von 90 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit ausgegangen.

§ 7

Witwen- und Witwerversorgung

(1) Witwen- und Witwer, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, erhalten 60 % der Kirchlichen Altersversorgung, die der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten Mitarbeiter zuzustehen hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt ihres oder seines Todes entstanden wäre. Die Zahlung der Witwen- und Witwerversorgung beginnt mit dem auf den Todestag der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat.

(2) Die Zahlung nach Absatz 1 reduziert sich um den Betrag, den die Witwe oder der Witwer aus einer eigenen Kirchlichen Altersversorgung oder einer ähnlichen zusätzlichen Altersversorgung erhält. Mindestens werden jedoch 50 % der Leistungen nach Absatz 1 gewährt. Eine zusätzliche Altersversorgung ist der Kirchlichen Altersversorgung ähnlich, wenn sie von einer der in § 5 Absatz 1 genannten Stellen, einer Zusatzversorgungskasse oder einer Stelle, die mit einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, gezahlt wird.

(3) Die Zahlung der Witwen- oder Witwerversorgung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Witwe oder der Witwer wieder heiratet oder stirbt.

§ 8

Waisenversorgung

(1) Waisen, die Waisenrente beziehen, erhalten als Halbwaise 12 %, als Vollwaise 20 % der Kirchlichen Altersversorgung, die der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten

Mitarbeiter zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt ihres oder seines Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder des leistungsberechtigten Mitarbeiters folgenden Kalendermonat. Dies gilt entsprechend bei Übergang von Halbwaisen- und Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder des leistungsberechtigten Mitarbeiters geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

(3) Die Zahlung der Waisenversorgung endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch auf Waisenrente endet oder die Waise stirbt.

§ 9

Antrag, zahlungspflichtige Körperschaft

(1) Leistungen nach dieser Ordnung werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber soll die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder den leistungsberechtigten Mitarbeiter auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungspflichtig ist die kirchliche Körperschaft oder sonstige kirchliche juristische Person, in deren Dienst die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigten Mitarbeiter zuletzt vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gestanden hat.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Ausschlussfrist

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für spätere Ansprüche wirksam zu machen. Für Ansprüche nach § 20a beginnt die Ausschlussfrist frühestens am 1. Januar 2011.

§ 12

Härtefälle

Im Einzelfall können zur Vermeidung besonderer Härten Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligt werden.

§ 13

Mitteilungspflichten

(1) Leistungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, der zahlungspflichtigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Leistungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

(3) Die zahlungspflichtige Stelle kann Leistungen ganz oder teilweise versagen, wenn die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigte Mitarbeiter der Mitteilungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist.

§ 14
Berechnung und Auszahlung der
Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung gelten die Bestimmungen des § 22 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) entsprechend.

Abschnitt II
Zusatzrente

§ 15
Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personenkreis angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Abschnittes I – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Zusatzrente.

§ 16
Leistungshöhe, Mindestversorgung

(1) Die Zusatzrente wird pro vollendetem kirchlichen Dienstjahr (§ 5) monatlich in Höhe von 2,5 % des durchschnittlichen monatlichen zusatzrentenfähigen Entgelts der letzten zwölf Beschäftigungsmonate gewährt. Die Höchstgrenze der anrechenbaren kirchlichen Dienstzeit beträgt 40 Dienstjahre.

(2) Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich nach dem individuellen Tabellenentgelt. Das zusatzrentenfähige Entgelt ist unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungsumfang und unabhängig von einer Unterbrechung wegen Arbeitsunfähigkeit auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen. Gewährte Zulagen und die Jahressonderzahlung sind nicht zu berücksichtigen. Das zusatzrentenfähige Entgelt nach Absatz 1 bemisst sich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ab 1. Januar 2008 aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden für die Monate bis Dezember 2007 und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 31. Dezember 2007 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, nach dem individuellen Grundgehalt, bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die unter den Vergütungsgruppenplan A fallen, ferner nach dem Ortszuschlag der Stufe 2 und der allgemeinen Zulage. Bis 31. Dezember 2007 gezahlte Leistungen nach den Regelungen über die Gewährung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgeldes sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zusatzrente wird in Form einer Mindestversorgung gewährt, wenn dies für die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder den leistungsberechtigten Mitarbeiter im Vergleich zu Absatz 1 günstiger ist. Die Mindestversorgung beträgt ab einer ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit von zehn Dienstjahren pro Dienstjahr 5,12 €. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17
Umlage

Die Dienstgeber haben für die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder den leistungsberechtigten Mitarbeiter zur Rückdeckung der Kirchlichen Altersversorgung eine Umlage in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Für Mitarbeiter, die Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz in Anspruch nehmen, ist von einem zusatzversorgungspflichtigen Ar-

beitsentgelt auszugehen, welches 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts entspricht. Näheres regelt der Rahmen-Versicherungsvertrag zur Rückdeckung von Versorgungspflichtigen für Personengruppen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchlichen Versorgungskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vom 15. November 1996.

Abschnitt III
Gesamtversorgung

§ 18
Berechtigter Personenkreis

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung den in § 1 Absatz 2 Buchstaben b bis e genannten Personenkreisen angehören, erhalten Kirchliche Altersversorgung – unbeschadet des Abschnittes I – nach den Vorschriften dieses Abschnittes als Gesamtversorgung.

§ 19
Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Abweichend von § 4 Absatz 1 wird Kirchliche Altersversorgung auch bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus diesem Grunde nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen kirchlichen Dienstzeit aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall wird mindestens der Grundbetrag nach § 20 Absatz 3 gezahlt.

§ 20
Leistungshöhe, Mindestversorgung, Versorgungstabelle

(1) Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall hinter der sich nach diesem Abschnitt ergebenden Gesamtversorgung zurückbleiben. Soweit dies günstiger ist, wird Kirchliche Altersversorgung als Mindestversorgung nach § 16 Absatz 3 gewährt. Die Festsetzung der kirchlichen Altersversorgung erfolgt zum Eintritt des Rentenbeginns. Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid.

(2) Der nach Absatz 1 ermittelte Betrag erhöht sich bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird. Für vor dem 1. Juli 2007 gewährte kirchliche Altersversorgung nach diesem Abschnitt gilt als Bemessungsgrundlage für die Erhöhung nach Satz 1 der Betrag, der zum 30. Juni 2007 festgesetzt war.

(3) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 % des Gesamtversorgungsstufenwerts (Grundbetrag) und steigt bis zu einer Höchstgrenze von 40 Dienstjahren für jedes weitere volle Dienstjahr um 1,875 % des Gesamtversorgungsstufenwerts. Die Zuordnung zu den Versorgungsstufen erfolgt nach Maßgabe der Vergütungsgruppe, die der Vergütungszahlung zuletzt zugrunde lag, anhand der folgenden Versorgungstabelle:

Versorgungstabelle¹

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1.179,76 €	884,82 €
II	VIII – VII	1.317,11 €	987,85 €
III	VI b – IV b	1.512,70 €	1.134,53 €
IV	IV a – II a	2.111,34 €	1.583,51 €
V	I b – I	2.617,45 €	1.963,08 €

(4) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte Zuordnungen zu den Versorgungsstufen bleiben bestehen.

(5) Die Gesamtversorgungsstufenwerte steigen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Das Landeskirchenamt setzt die Versorgungstabelle jeweils neu fest.

§ 20a

Besondere Leistungsberechnung

Die Leistungen für anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Absatz 2 Buchstabe e werden zum Stichtag 31. Dezember 1996 nach den Vorschriften dieser Verordnung festgestellt. Hierzu wird zunächst gemäß den Regelungen in Abschnitt III die Versorgung ermittelt, die sich nach Erreichen des 65. Lebensjahres im Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens unter Berücksichtigung der Verhältnisse am 31. Dezember 1996 ergeben hätte. Hiervon wird der Teil als Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung gewährt, der dem Verhältnis der Dienstzeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu der theoretisch möglichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht. Für die Berechnung der Gesamtversorgung findet die Versorgungstabelle zu § 20 in der Fassung vom 1. Januar 1997 Anwendung. Der Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsgewährung ergibt sich aus § 4.

§ 21

Erhöhungszeiten

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhöht sich die anrechenbare Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die

über die kirchliche Dienstzeit hinaus der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Beitragszeiten zugrunde liegen.

§ 22

Besondere Mitteilungspflichten

Die leistungsberechtigte Mitarbeiterin oder der leistungsberechtigte Mitarbeiter hat bei Beantragung der Kirchlichen Altersversorgung die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.

Abschnitt IV

Entgeltumwandlung

§ 23

Anspruch auf Entgeltumwandlung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung dem in § 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Personenkreis angehören, können verlangen, dass gemäß § 1a Absatz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) in der Fassung des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

(2) Die Durchführung des Anspruchs erfolgt über die Kirchliche Pensionskasse Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß dem zwischen dieser und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

...

¹ In der Festsetzung vom 24. Juni 2009 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 (ABl. S. A 120)

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am 5. Sonntag nach Trinitatis (4. Juli 2010)

Reg.-Nr. 40 13 20-11

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2009/2010 (ABl. 2009 S. A 161) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Trotz der Sparzwänge und immer weniger werdender Fördermittel von staatlichen Stellen in den letzten Jahren, ist in unseren Kirchgemeinden mit sehr viel Engagement und Opferbereitschaft der Zustand der Kirchen sowie sonstiger kirchlicher Gebäude und

Anlagen weiter verbessert worden und hat einen Mut machenden und dankenswerten Status erreicht. Andererseits sind aber auch zunehmend durch Unwetter spontane Bauschäden zu beklagen, die allein mit Versicherungen nicht abzuwenden sind und neue Bauaufgaben mit finanziellen Belastungen bedeuten.

Manchmal gelingt es dann nicht, unerlässliche Baureparaturen abzusichern. Für Zuschüsse in solch dringenden Fällen erbitten wir diese Kollekte.

Abkündigung der Landeskollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit am 7. Sonntag nach Trinitatis (18. Juli 2010)

Reg.-Nr. 401320-10 (1) 24

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2009/2010 (ABl. 2009 S. A 161) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Im September feiern wir das fünfzigjährige Bestehen des Kirchlichen Fernunterrichtes. Seit 1949 qualifizieren sich in den zweijährigen Kursen Gemeindeglieder in theologischen und gemeindepraktischen Fragen. Im Herbst 2011 beginnt der nächste Ausbildungskurs. Absolventen können als ehrenamtliche Prädikanten berufen werden. Wegen der großen Nachfrage wurden für unsere Landeskirche die Anzahl der Plätze verdoppelt und ein Referent für den Prädikantendienst am Pastoralkolleg Meißen angestellt. Die 161 aktiven Prädikanten und Prädikantinnen werden regelmäßig zu Fortbildungen und Konventen eingeladen. Sie stellen eine wichtige Bereicherung unseres gottesdienstlichen Lebens dar. Mit der heutigen Kollekte wird auch die Aus- und Fortbildung für diesen ehrenamtlichen Dienst unterstützt.

Das Rückgrat unserer Kirche sind die Ehrenamtlichen: Männer und Frauen, die in der Gemeinde oder den Regionen verantwortlich mitarbeiten und zum Beispiel im Kirchenvorstand Leitungsfunktionen übernehmen. Sie brauchen neben einem festen persönlichen Glauben eine gehörige Portion Bildung und Unterstützung für ihren jeweiligen Dienst. Dafür steht die Evangelische Erwachsenenbildung mit Material, Beratung und Weiterbildungsmöglichkeiten gemeinsam mit anderen Diensten und Werken in der Ehrenamtsakademie zur Verfügung.

Zu unterschiedlichen Themen bietet die Evangelische Erwachsenenbildung Weiterbildung und Beratung an, so zum Beispiel in der Arbeit mit Älteren, zum Nutzen von Kirchengebäuden als besondere missionarische Chancen oder im Bereich Kirche und Demokratieentwicklung. Dazu können Veranstaltungen vor Ort gemeinsam geplant werden. Die Landesstelle in Dresden erwartet Ihre Anfragen.

Für die Unterstützung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes, die Fortbildung Ehrenamtlicher für Leitungsfunktionen und die Tagungsarbeit wird diese Kollekte erbeten.

Siegelverlust und Kraftloserklärung Siegel der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Leipzig-Möckern 17/202

Das Siegel der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern (Kbz. Leipzig) ist durch Einbruchdiebstahl am 26.02.2010 verloren gegangen. Das nachfolgend abgedruckte Siegel wird deshalb für kraftlos erklärt.



Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 24. September bis 1. Oktober 2010

Reg.-Nr. 2025 (19) 2281

Das Motto der diesjährigen Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche lautet: „Zusammenhalten – Zukunft gewinnen“. Es bezieht sich auf das „Jahr der europäischen Kirchen für Migration“. Die Zukunft für jeden und jede wird nur dann lebenswert sein, wenn niemand bei der Gestaltung und Mitwirkung ausgeschlossen wird. Das Wort „Zusammenhalten“ kann einerseits darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, auch Unterschiedliches „zusammen zu halten“. Andererseits kommt es darauf an, dass alle, denen an einer gelingenden gemeinsamen Zukunft in unserem Land gelegen ist, bei den anstehenden Aufgaben und Problemen zusammen halten, einander ermutigen und die unterschiedlichsten Möglichkeiten zur Mitwirkung entdecken und nutzen.

In Gottesdiensten und Veranstaltungen während der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche“ können solche Fragen und Probleme aufgegriffen werden (empfohlener Termin: 24. September bis 1. Oktober 2010).

Die von einem ökumenischen Vorbereitungsausschuss erstellten Materialumschläge enthalten Berichte und Anregungen zur Ge-

staltung eines gelingenden Zusammenlebens. Es gibt aber auch verschiedene Berichte und Problemdarstellungen zum Leben von Migrantinnen und Flüchtlingen, zu ihren Bildungschancen und zu erweiterten Formen der Partizipation. Beispiele und Handlungsmöglichkeiten zum Zusammenleben mit Muslimen am Ort werden dargestellt.

Es werden Anregungen zur Gottesdienstgestaltung gegeben, einschließlich Fürbittgebete, die bei Gemeindeveranstaltungen genutzt werden können.

Die Materialumschläge werden im Monat Juni über die Superintendenturen an die Pfarrkonvente, Bezirkskatecheten und Jugendwarte verteilt, ferner an Kirchengemeinden, in deren Bereich sich Asylbewerberheime befinden. Restexemplare sind im Landeskirchenamt erhältlich. Weitere Materialumschläge und Plakate können beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger bestellt werden, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Fax (0 69) 23 06 50. Weitere aktuelle Informationen und Zugang zur Arbeitshilfe über www.interkulturellewoche.de

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **30. Juli 2010** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle des Kirchspiels Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord)

Zum Kirchspiel gehören:

- 8.469 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 4 Pfarrstellen einschließlich des Superintendenten) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in allen Predigtstätten sowie 14tägigen Gottesdiensten von Pfingsten bis Ende August in der Waldgottesdienststätte und monatlichen Gottesdiensten in Altenheim und 1.845 zu betreuende Gemeindeglieder
- 4 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden und 2 Friedhöfe
- 15 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum 1. März 2011
- Dienstwohnung in (143 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in 01099 Dresden, Martin-Luther-Platz 5.

Auskünfte erteilt Superintendent Nollau, Tel. (03 51) 8 98 51 50. Die Entwicklung des Stadtteils führte zu einem kontinuierlichen Wachstum der Gemeinde. Die Dreikönigskirche liegt zentral in der Dresdner-Neustadt und hat als Innenstadtkirche mit dem Haus der Kirche eine besondere Ausstrahlung. Es wird die Bereitschaft erwartet, die Arbeit innerhalb der Gemeinde und über das Kirchspiel hinaus (u. a. Nachtcafé für Wohnungslose) zu verknüpfen. Der Blick für die Belange des gesamten Kirchspiels ist erforderlich. Eine Vielfalt an Lebensstilen und ständige Zu- und Wegzüge benötigen einen offenen und integrierenden Pfarrer/eine offene und integrierende Pfarrerin.

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Oelsnitz (Kbz. Annaberg)

6220 Oelsnitz 89

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz ist befristet vom 15. September 2010 bis zum 15. Mai 2011, zur Vertretung des Stelleninhabers während dessen Elternzeit, die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zu besetzen.

Die Kirchgemeinde hat rund 1.360 Gemeindeglieder. Der Gottesdienst wechselt zwischen zwei Predigtstätten: der Christuskirche von 1726 mit einer mechanischen, neu überholten Eule-Orgel (1959, II/22) und der Kreuzkirche von 1926 mit einer pneumatischen Kreuzbach-Orgel (II/11).

Neben der musikalischen Gestaltung der Gemeinde- und Kasualgottesdienste sowie besonderer gemeindlicher und übergemeindlicher Veranstaltungen gehört zum Dienstumfang die fachliche, pädagogische und größtenteils auch organisatorische Leitung des Kirchenchors, des Posaunenchores, des Chors „Sing aNew“, des Instrumentalkreises, der großen Kurrende und der kleinen Kurrende, die sich im gemeindeeigenen Kindergarten trifft.

Ein Konzert sollte in der angegebenen Zeit durchgeführt werden und ein kleiner Beitrag zur wöchentlich geöffneten Kirche ge-

geben werden. Weitere Aktivitäten sind je nach Möglichkeit und Nachfrage willkommen.

Weitere Informationen können bei Kantor Martin Berkoben, Tel. (03 72 98) 27 54 9 erfragt werden.

Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Zwenkau (Kbz. Leipzig)

6220 Zwenkau 59

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwenkau mit den Schwesterkirchgemeinden Großdalzig, Tellschütz und Wiederau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 45 % zu besetzen.

Die Stadt Zwenkau liegt im Südraum von Leipzig, im sogenannten Neuseenland und hat knapp 9.000 Einwohner mit ca. 1.200 Gemeindegliedern. Im Ort gibt es mehrere Kindergärten und Schulen, davon zwei evangelische Kindergärten in Kirchgemeindegemeinschaft und eine christliche Montessori-Grundschule. In der Kirchgemeinde hat traditionelle und moderne Musik zum Lob Gottes einen hohen Stellenwert.

Von dem Kirchenmusiker/der Kirchenmusikerin erwartet die Kirchgemeinde:

- die Ausgestaltung von ein bis zwei zeitlich angrenzenden Gottesdiensten am Sonntag (Morgen- und Abendgottesdiensten)
- die Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores in Zwenkau (je einmal wöchentlich)
- die Leitung der Kirchenchöre von Großdalzig und Wiederau (aller 14 Tage am gleichen Tag) und
- die Organisation von zwei größeren musikalischen Aufführungen im Jahr.

Von dem zukünftigen Stelleninhaber/von der zukünftigen Stelleninhaberin wird erwartet, dass er/sie teamfähig, flexibel und zuverlässig ist. Er/Sie hat die Koordinationsverantwortung mit dem ehrenamtlich Leitenden von den drei Kinderchören, dem Kinderposaunenchor und dem Großdalziger Posaunenchor. Außerdem ist damit die Zusammenarbeit mit dem haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis sowie dem Landesposaunenwart verbunden.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Weitere Informationen sind bei Pfarrerin Barbara Hüneberg, Tel. (03 42 03) 5 28 51, E-Mail: Barbara.Hueneberg@evlks.de erhältlich.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zwenkau, Pfarrgasse 14, 04442 Zwenkau zu richten.

Kirchgemeinde Leubsdorf (Kbz. Marienberg)

6220 Leubsdorf 35

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leubsdorf mit der Schwesterkirchgemeinde Schellenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen C-Kantor/eine C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 35 %.

Zu den Aufgaben gehört neben der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste (zwei Predigtstätten) und der Kasualien die Leitung von zwei Kirchenchören. Darüber hinaus gibt es in den Gemeinden weitere musikalische Gruppen und Kreise, die von Gemeindegliedern geleitet werden.

In den Gemeinden gibt es eine umfangreiche und intensive Arbeit mit Kindern. Daher ist eine gemeindebezogene Arbeit mit missionarischer Offenheit wünschenswert.

Bei der Suche einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Nachfragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leubsdorf, Pfarrgasse 2, 09573 Leubsdorf, Tel. (03 7291) 63 10 zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg (Kbz. Annaberg)

64103 Erlbach-Kirchberg 6

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg mit den Schwesterkirchgemeinden Ursprung und Leukersdorf im Norden des Kirchenbezirkes Annaberg sucht einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 94,8 % (einschließlich 14,8 % Religionsunterricht und 10 % Unterstützung durch den eigenen Förderverein). Der Dienstbeginn ist der 1. September 2010.

Die Kirchgemeinden freuen sich über einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die das bisherige Gemeindeleben in den bestehenden Gruppen aufnimmt und seinen/ihren Begabungen entsprechend weiter entwickelt.

Aufgabenschwerpunkte sind:

- Erteilung von Christenlehre 1. bis 6. Klasse in Leukersdorf
- Gestaltung von Königkindertreffen (alternative Christenlehre 14-tägig in Erlbach und Ursprung), bei gleichzeitiger Leitung des ehrenamtlichen Königkinderteams
- Arbeit mit den Gruppen der Jungen Gemeinde mit gleichzeitiger Koordination des Leitungsteams
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten
- Mitarbeit bei Projekten und Rüstzeiten der Konfirmanden und der Jungen Gemeinde
- gewünscht wird die Beteiligung im Besuchsdienstteam.

Das Gemeindeleben ist neben einem jungen Pfarrer vielseitig durch ehrenamtliche Mitarbeiter geprägt. Der Teamfähigkeit des Gemeindepädagogen/der Gemeindepädagogin kommt große Bedeutung zu. Als Wohnung steht das grundsanierte, leer stehende und idyllische Pfarrhaus in Ursprung zur Verfügung. Die Wohnfläche in der ersten Etage und im Dachgeschoss beträgt 145 qm. Zusammen mit einem großen Garten sind dies ideale Voraussetzungen auch für eine Familie mit vielen Kindern. Ein geräumiges Arbeitszimmer befindet sich außerhalb der Wohnung.

Für Rückfragen steht Pfarrer z. A. Tobias Hanitzsch, Pfarrweg 3, 09385 Erlbach-Kirchberg, Tel. (03 72 95) 26 82 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erlbach-Kirchberg, Pfarrweg 3, 09385 Erlbach-Kirchberg zu richten.

Kirchenbezirk Auerbach

64101 Auerbach 79

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach ist ab 21. September 2010 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % befristet für voraussichtlich zwei Jahre für die Elternzeit der Stelleninhaberin zu besetzen. In dem Beschäftigungsumfang sind sechs Stunden Religionsunterricht enthalten.

Die gemeindepädagogische Arbeit wird teils in der Kirchgemeinde Rebesgrün-Reumtengrün in der Kindergottesdienst- und Jungchararbeit und teils in der Kirchgemeinde Treuen in der Kindergottesdienst- und Vorschularbeit sein. Dazu gehören auch die Gewinnung, Förderung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es ist ein Frauenkreis zu leiten und ein Angebot in der offenen Jugendarbeit zu betreuen.

Der Kirchenbezirk Auerbach freut sich über einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin für diese Zeit. Bei Rückfragen steht Bezirkskatechetin Ute Günther, Tel. (03 74 62) 42 89 zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Auerbach, Schlossplatz 3, 08209 Auerbach zu richten.

Kirchgemeinde St. Michael Bautzen (Kbz. Bautzen-Kamenz)

64103 Bautzen, St. Michael 60

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Bautzen ist ab 1. August 2010 eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Erteilung von Christenlehre in sieben Gruppen
- die Leitung eines Kinderkreises
- die Organisation des Kindergottesdienstes
- die Mitwirkung bei Familiengottesdiensten, im evangelischen Kindergarten Auritz und bei Kinderbibeltagen und Rüstzeiten.

Die Kirchgemeinde St. Michael Bautzen umfasst die Dörfer um Bautzen und hat eine Kirche in der Altstadt. Die Gemeinde freut sich auf einen Gemeindepädagogen oder eine Gemeindepädagogin, der/die den Kindern das Evangelium von Jesus Christus mit Liebe und Einsatz nahebringen will.

Anfragen und Bewerbungen sind an das Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Michael Bautzen, Wendischer Kirchhof 1, 02625 Bautzen, z. Hd. Herrn Pfarrer J. Mahling, Tel. (0 35 91) 4 22 01 zu richten.

Kirchgemeinde Dresden-Leuben (Dresden Mitte)

64103 Dresden-Leuben 9

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leuben mit Schwesterkirchgemeinde Dresden-Zschachwitz ist ab 1. August 2010 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % zu besetzen. Der Stellenumfang kann optional durch die Übernahme von Religionsunterricht erhöht werden.

Die Schwesterkirchgemeinden suchen einen/eine engagierten/engagierte Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region der Kirchgemeinden Dresden-Leuben und Dresden-Zschachwitz. Arbeitsschwerpunkte sind die Fortführung einer aktiven Jugendarbeit mit zwei Gruppen Junge Gemeinde und der Begleitung einer Gruppe Junger Erwachsener in Zschachwitz sowie die Arbeit mit Kindern in der Region. Der dritte wichtige Bestandteil wird der Konfirmandenunterricht im Monatsmodell sein.

Erwartet wird kontinuierliche Anleitung von Jugendlichen zu ehrenamtlicher Mitarbeit in den Jugendgruppen und bei Rüstzeiten sowie die aktive Vernetzung mit bestehenden Gruppen und Kreisen. Weiterhin wird die Fähigkeit, sich in ein Team von Mitarbeitern zu integrieren erwartet und die regionale Zusammenarbeit mit den vorhandenen Gemeindepädagogen konzeptionell weiter zu entwickeln und aktiv zu gestalten. Im Hinblick auf die konkrete Verteilung der Aufgaben in der Region sind verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten offen. Dieser Prozess kann und soll aktiv mit gestaltet werden, damit die Mitarbeiter ihre Chancen aktiv wahrnehmen und ihre Aufgaben effektiv erfüllen können.

Geboten werden:

- ein Team von engagierten Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
- regionale Zusammenarbeit und Unterstützung
- jugendgemäße Räumlichkeiten
- ein unbefristetes Anstellungsverhältnis.

Erwartet werden:

- eine abgeschlossene Ausbildung mit der Vokatio für den Religionsunterricht
- Teamfähigkeit
- musikalische Begabung
- Organisationstalent.

Ansprechpartner für einen persönlichen Kontakt sind Pfarrer Matthias Schille (Pfarramtsleiter), Herr Thomas Kowtsch (Kirchenvorstandsvorsitzender Leuben) und Herr Wieland Kappler (Kirchenvorstandsvorsitzender Zschachwitz), telefonisch zu erreichen über das Pfarramt Leuben, Tel. (03 51) 2 02 03 16 47 und über das Pfarramt Zschachwitz, Tel. (03 51) 2 03 92 34.

Weitere Informationen zu den Kirchgemeinden sind zu finden unter www.stephanuskirche.org und www.kirche-dresden-leuben.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leuben, Altleuben 13, 01257 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Freiberg, St. Johannis (Kbz. Freiberg)

64103 Freiberg, St. Johannis 20

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg mit der Schwesterkirchgemeinde Petri-Nikolai Freiberg ist ab dem 25. August 2010, zur Vertretung der Stelleninhaberin während deren Elternzeit bis zum 31. August 2012, eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 30 %.

Schwerpunkt der Anstellung ist die Jugendarbeit. Es sind zwei Junge Gemeinden, jeweils in einer der Schwesterkirchgemeinden, zu begleiten und anzuleiten. Dazu gehören zwei Rüstzeiten, die jährlich zu halten sind. Die Erteilung von ca. zwei Wochenstunden Religionsunterricht ist innerhalb der Anstellung zu leisten. Der Stellenumfang kann durch Erteilung von Religionsunterricht aufgestockt werden.

Die Kirchgemeinde freut sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die die begonnene Arbeit fortführt und im Kontakt mit dem Mitarbeiterteam (Gemeindepädagoginnen, Kantor und Pfarrer) phantasievoll weiterentwickelt. Bewerbungen sind bis **1. August 2010** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Freiberg, Anton-Günther-Straße 16, 09599 Freiberg, Tel. (0 37 31) 24 78 59 zu richten.

Kirchgemeinde Leipzig Nordost (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig Nordost 1

In der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost ist die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 90 % zu besetzen.

Der Beschäftigungsumfang kann durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht erweitert werden.

Die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie drei Pfarrer/Pfarrerinnen wünschen sich einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin. Dabei hoffen und freuen sich auch etliche ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Verstärkung.

Die Stelle ist für die Arbeit mit den vorhandenen Kinder- und Jugendgruppen sowie deren Familien eingerichtet. Kindergottesdienst, Kindergruppen und Freizeitangebote bzw. die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Bereichen gehören zum Konzept. Dieses jedoch ist nicht starr festgelegt, ist offen für neue Ideen des zukünftigen Stelleninhabers/der zukünftigen Stelleninhaberin. Das Spielen der Gitarre oder eines anderen Begleitinstrumentes wäre sehr wünschenswert.

Bei der Wohnungssuche kann der Kirchenvorstand behilflich sein. Anfragen sind an Pfarrer Johannes Markert, Cleudner Str. 24, 04349 Leipzig, Tel. (03 41) 9 21 98 02, Fax: (03 41) 2 30 36 56, E-Mail: johannes.markert@evlks.de zu richten oder weitere Informationen unter: www.matthaeusgemeinde-leipzig.de.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, Kirchenvorstand, Kieler Straße 51, 04257 Leipzig, Tel. (03 41) 6 01 40 81 zu richten.

Kirchgemeinde Markranstädter Land (Kbz. Leipzig)

64103 Markranstädter Land 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Stellenumfang der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle beträgt 75 % und enthält zurzeit zwei Stunden Religionsunterricht. Der Beschäftigungsumfang kann durch Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht erweitert werden.

Die Kirchgemeinde ist eine seit 2006 vereinigte, zusammenwachsende Gemeinde mit ca. 1.500 Gemeindegliedern, die die Balance

zwischen regionalen und örtlichen Angeboten hält. Unterschiedliche Dienstorte machen einen PKW erforderlich.

In der in der Trägerschaft der Kirchengemeinde befindende Ev. Kindertagesstätte mit Krippenbereich werden 100 Kinder betreut. Dies und die Zuzugssituation in der Region bieten große Chancen für Gemeindegewachstum.

Eine Gruppe von 22 hauptamtlichen und vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern freut sich auf eine konstruktive und engagierte Zusammenarbeit.

Arbeitsschwerpunkte sind: Christenlehre in sechs Gruppen, Junge Gemeinde, Zusammenarbeit mit der Ev. Kindertagesstätte, Kindergottesdienst, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, Mitarbeit/Leitung im Ausschuss für Gemeindeaufbau und Diakonie, Kinder- und Jugendfreizeit, Familienfreizeit, Mitarbeit im Familiengottesdienst und beim Kindergarten-Gemeinde-Fest. Musikalische Begabung und Fähigkeiten würden die Arbeit bereichern. Projektbezogenen Angeboten steht die Kirchengemeinde offen gegenüber als Bereicherung der regelmäßigen Angebote.

Bei der Wohnungssuche im Gemeindegebiet ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Für Rückfragen stehen Pfarrer Michael Zemmrich, Tel. (03 42 05) 8 83 88, E-Mail michael.zemmrich@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Markranstädter Land, Schulstraße 9, 04420 Markranstädt zu richten.

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

Reg.-Nr. 63100 GA

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin als Vertretung der Stelleninhaberin während der Dauer der Mutterschutzfristen und der ggf. sich anschließenden Elternzeit befristet zu besetzen.

Dienstantritt: September 2010

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (87,5 %, entspricht 35 h/Woche)

Dienstort: Grundstücksamt, Budapest Str. 31, 01069 Dresden
Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Vermietungen, Dienstwohnungen und Betriebskostenabrechnungen für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche. Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Mietverträgen für Wohn- und Geschäftsräume
- Festsetzungen von Dienstwohnungsvergütungen
- Bearbeitung von Mieterhöhungen und -minderungen
- Vorbereitung gerichtliches Mahnverfahren und Erhebung von Räumungsklagen
- Erstellung von Betriebskostenabrechnungen einschließlich Bearbeitung von Widersprüchen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung

- Erfahrungen auf dem Gebiet des Miet- und Dienstwohnungsrechtes
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der Dienststelle

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen. Weitere Auskünfte erteilt der Leiter des Grundstücksamtes, Herr Richter Tel. (03 51) 46 92-800.

Bewerbungen sind bis **31. Juli 2010** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin Kirchenbezirk Freiberg

20443 Freiberg 6

Die Jugendmitarbeiterstelle im Umfang von 100 % ist zum 1. September 2010 neu zu besetzen.

Erwartet werden ein in der sächsischen Landeskirche anerkannter Abschluss für Gemeindepädagogik bzw. Kinder- und Jugendarbeit. Der zukünftige Jugendmitarbeiter/die zukünftige Jugendmitarbeiterin wird im Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten. Dabei soll eine lebendige Beziehung zu Gott und die Liebe zu den jungen Menschen das Motiv für die Arbeit im Kirchenbezirk sein.

Aufgabenfelder sind:

- Begleitung und Besuch der Jungen Gemeinden im Kirchenbezirk
- Mitarbeit und Organisation von gemeindeübergreifenden Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die vom Kirchenbezirk angeboten werden
- Mitarbeit und selbstständige Leitung von Rüstzeiten (Freizeiten) für Kinder und Jugendliche, die sowohl bibel- als auch erlebnisorientiert sind
- konzeptionelles Arbeiten im Team, z. B. bei einer Entwicklung einer gemeindeübergreifenden Konfirmandenarbeit.

Erwartet werden:

- sicherer Umgang mit dem PC und Medientechnik
- Beantragung und Abrechnung von Fördermaßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Teilnahme an Konventen und Weiterbildungsmaßnahmen
- PKW-Fahrerlaubnis und (wenn möglich) eigenes Fahrzeug.

Die Stärke der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung wird in der Vielfalt der Professionen und Glaubensprägungen gesehen und gewünscht wird, dass der Bewerber/die Bewerberin sich mit seiner/ihrer Persönlichkeit einbringt.

Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung im Kirchenbezirk wird Unterstützung geboten.

Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand Freiberg, Untermarkt 1, 09599 Freiberg zu richten.

VI. Hinweise

Angebot Kirchenmobiliar

Aufgrund der Aufgabe einer Predigtstätte ist folgendes Kirchenmobiliar preisgünstig abzugeben:

1 Altartisch, 1 Leseputz/Ambo, 1 Taufe, 60 Stühle (Sitz und Lehne gepolstert).

Die Gegenstände wurden in den 1970 er Jahren von einem Tischler hergestellt und sind sehr gut erhalten. Nähere Informationen über: Pfr. Dr. Thomas Böttrich, thomas.boettrich@web.de oder Ev. Luth. Philippus Kirchengemeinde, kg.dresden_gorbitz@evlks.de.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind?

Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung. Eine gutachterliche Äußerung

EKD-Texte 101

Vorwort

Das Zusammenleben in Ehe und Familie ist für die Kirche ein Thema von großer Bedeutung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat es zu seiner Aufgabe gemacht, Verlässlichkeit und Verantwortung in unterschiedlichen Lebensformen zu stärken. Deshalb nimmt er Änderungen in der staatlichen Gesetzgebung zu Ehe und Familie mit großer Aufmerksamkeit wahr und bemüht sich um Klarheit des kirchlichen Handelns in diesem Feld.

Zum Jahresbeginn 2009 ist eine Änderung im Personenstandsgesetz in Kraft getreten, die erhebliches Aufsehen erregt hat. Das staatliche Verbot für kirchliche Trauungen ohne vorausgehende standesamtliche Trauung wurde aufgehoben. Die Regelung aus dem Jahr 1875, nach der die zivile Eheschließung zwingend einer religiösen Eheschließung vorauszugehen hatte, stand ursprünglich im Zusammenhang mit der Konfrontation zwischen Staat und katholischer Kirche im Kulturkampf. Sie entfaltete aber eine über ihren Entstehungszusammenhang hinausgehende Wirkung.

Der Gesetzgeber hielt bei der Neufassung des Personenstandsrechts ein strafbewehrtes Verbot an dieser Stelle für unangebracht. Somit ist es aus der Perspektive des staatlichen Rechts zulässig, eine kirchliche Trauung ohne vorherige zivilrechtliche Eheschließung vorzunehmen. Doch damit ist nichts darüber gesagt, ob von dieser Möglichkeit aus der Perspektive des evangelischen Eheverständnisses und der kirchlichen Ordnung Gebrauch gemacht werden soll.

Nur aus dem evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung heraus lässt sich die Frage beantworten, ob es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben soll, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind. In Übereinstimmung mit der Kirchenkonferenz hat der Rat der EKD zu dieser Frage eine Arbeitsgruppe gebildet und von ihr eine gutachtliche Äußerung erbeten, die hiermit vorgelegt wird.

Der Rat und die Kirchenkonferenz stimmen dem Ergebnis dieser Ausarbeitung ausdrücklich zu. Nach evangelischem Verständnis bleibt es somit dabei, dass die kirchliche Trauung eine zivilrechtliche Eheschließung voraussetzt. Das seelsorgerlich begründete Eingehen auf die Bitte um geistliche Begleitung in besonderen Situationen muss deshalb in jedem Fall von einem Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung deutlich unterschieden bleiben. In Übereinstimmung mit dieser gutachtlichen Äußerung befürworten Rat und Kirchenkonferenz der EKD zugleich die Weiterarbeit an den mit dem evangelischen Verständnis von Ehe und Familie verbundenen Fragen. Der hier vorgelegte Text versteht sich auf diesem Weg ausdrücklich als ein Zwischenbericht. Der Rat der EKD empfiehlt ihn als Orientierungshilfe.

Er dankt der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Martin Hein sehr für die zügige Bearbeitung dieses aktuellen Themas. Er macht den Text zugänglich, damit eine einheitliche Reaktion auf die durch die neue Rechtslage geschaffene Situation gewährleistet ist.

Berlin/Hannover, im September 2009

Bischof Dr. Wolfgang Huber

Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

I. Der konkrete Anlass und sein historisch-kultureller Kontext

1. Anlass

Zum 1. Januar 2009 ist das staatliche Verbot, eine kirchliche Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung vorzunehmen, weggefallen. Diese Gesetzesänderung gibt der Evangelischen Kirche in Deutschland Anlass für eine neue und intensive Beschäftigung mit Eheverständnis und Traupraxis der evangelischen Kirche sowie mit dem kirchlichen und staatlichen Eherecht.

Das Eherecht steht seit den Anfängen der christlichen Kirche in einem wechselvollen Spannungsverhältnis zwischen staatlicher und kirchlicher Sphäre. Während es in den ersten Jahrhunderten den bestehenden Sitten und rechtlichen Gepflogenheiten folgte, unterlag es im Mittelalter einer zunehmenden Verkirchlichung. Für Luther ist die Ehe ein „göttlicher Stand“, der aber für die Erlangung des Heils keine Bedeutung hat und deshalb dem weltlichen Regiment unterliegt. Im Traubüchlein unterschied der Reformator bei der Eheschließung strikt zwischen weltlichen und kirchlichen Elementen. In der nachfolgenden Zeit wurde diese Trennung in der Traupraxis zunehmend undeutlich. In der Regel führte der Pfarrer bei der kirchlichen Trauung des Paares als Vertreter der Obrigkeit zugleich die weltliche Gültigkeit herbei. Diese Verschränkung fand ein abruptes Ende mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe durch die Zivilstandsgesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1875. Fortan konnten kirchliche Trauungen keine bürgerlich-rechtlichen Wirkungen mehr vermitteln und waren vor einer standesamtlichen Eheschließung bei Strafanordnung verboten (§ 67 PStG 1875). Das Verbot der religiösen Voraustrauung wurde nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland rechtspolitisch wiederholt in Frage gestellt, doch erst zum 1. Januar 2009 abgeschafft. Seitdem ist es den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften rechtlich nicht mehr untersagt, religiöse Trauungen ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung vorzunehmen.

Solche Trauungen entfalten allerdings nicht die bürgerlich-rechtlichen Rechtswirkungen einer Ehe.

Die römisch-katholische Kirche begrüßt diese Entwicklung grundsätzlich als Beseitigung eines Eingriffs in die Religionsfreiheit aus der Zeit des bismarckschen Kulturkampfes. Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung zum 1. Januar 2009 eine Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung in Kraft gesetzt, nach der ausnahmsweise eine rein kirchliche Trauung vorgenommen werden kann, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist und das nihil obstat des Ortsordinarius eingeholt wurde.

Im Bereich der evangelischen Kirchen finden sich hingegen bis heute in den Lebensordnungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und in den gliedkirchlichen Traubestimmungen mit §§ 67, 67a PStG (alte Fassung)¹ korrespondierende Bestimmungen. Das im evangelischen Kirchenrecht fortbestehende Verbot der kirchlichen Voraustrauung galt bislang auch als Ausdruck des evangelischen Eheverständnisses.

2. Historisch-kultureller Kontext

Die evangelische Kirche hat sich zunächst gegen die obligatorische Zivilehe gewehrt, konnte sich aber nach 1875 mit dem Verbot der religiösen Voraustrauung schnell arrangieren, weil sie sich mit ihrem Eheverständnis hinreichend im staatlichen Eherecht wiederfand. Die wesentlichen Merkmale des christlichen Ehebegriffs wurden im Zuge dieser Entwicklung von der staatlichen Rechtsordnung übernommen: die öffentlich dokumentierte, dauerhafte, ausschließliche und freiwillig eingegangene Verbindung von Mann und Frau, die für Kinder offen ist. Allein in der bürgerlich-rechtlichen Ehe mit rechtlich umfassender Wirkung nach außen konnten im Ergebnis wesentliche sowohl für das christliche als auch das staatliche Eheverständnis konstitutive Merkmale verwirklicht werden. Die so definierte zivile Ehe war der Sache nach weitgehend identisch mit dem evangelischen Leitbild der Ehe, weil sie auf gegenseitigen Rechten und Pflichten und den Prinzipien der Solidarität und Verantwortung beruhte und den Ehegatten und in der Ehe aufwachsenden Kindern maximalen Schutz gewährleistete.

Mit der evangelischen Trauung erhielt eine solchermaßen qualifizierte Verbindung die Fürbitte und den Segen, nicht, weil sich das christliche Eheverständnis vom staatlichen Eheverständnis abhängig machte, sondern weil letzteres die äußeren Bedingungen für ein Leben gemäß dem evangelischen Leitbild schaffte.

Die beschriebenen Grundannahmen des evangelischen Eheverständnisses und Traurechts werden durch die Veränderung staatlicher Rahmenbedingungen im letzten Jahrzehnt tendenziell in Frage gestellt. Falls sich diese Entwicklung fortsetzt, könnte es zu einer Abkoppelung des staatlichen Eherechts vom evangelischen Eheverständnis kommen.

Veränderungen im staatlichen Eheverständnis bewirkt insbesondere ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002. Diese Entscheidung lässt sich so verstehen, dass das Gebot der

Förderung der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG keine zwingende Besserstellung der Ehe im Vergleich zu anderen Lebensformen umfasst.

In der Linie einer solchen Deutung des Grundgesetzes liegt die zunehmende Verrechtlichung anderer Lebensformen durch die Schaffung besonderer Rechtsformen wie der Lebenspartnerschaft als Eheersatz für gleichgeschlechtliche Partner im Jahre 2001 oder auch der Einrichtung des gemeinsamen Sorgerechts für Eltern nichtehelicher Kinder. Für diese Entwicklungen gibt es gewichtige eigene Gründe.

Freilich wird mit ihnen eine Dynamik in Gang gesetzt, deren Ausgang momentan noch nicht absehbar ist. Doch Tendenzen zeichnen sich ab. Lange Zeit hat das verfassungsrechtliche Förderungsgebot von Ehe und Familie – als Abstandsgebot verstanden – andere Lebensformen in einem weitgehend rechtsfreien Raum belassen.

Die Betroffenen haben teils bewusst, teils mangels Alternativen die mit der Ehe verbundenen Rechte und Pflichten vermieden. Infolge der zunehmenden rechtlichen Aufwertung anderer Lebensformen entsteht nun ein graduelles Schutzsystem. Die Absage an einen festen Mindestabstand zwischen Ehe und anderen Lebensformen bewirkt zudem einen politischen Druck, die anderen Lebensformen dem hergebrachten Institut der Ehe rechtlich anzunähern. Insgesamt bricht mit der beschriebenen Entwicklung die Frage auf, ob der Abschluss der Zivilehe weiterhin als Teil des evangelischen Leitbildes der Ehe zu verstehen ist – und, wenn ja, aus welchen Gründen.

3. Gesellschaftliche Veränderungen

Die beschriebene Rechtsentwicklung findet ihre Bestätigung und Erklärung durch entsprechende sozial-empirische Beobachtungen.

Im Zuge gesellschaftlicher Veränderungen und eines durch reformorientierte soziale Bewegungen unterstützten Wertewandels wurden Ehe und Familie seit den 1970er Jahren von einem tief greifenden Strukturwandel erfasst, der auf das Verständnis der Ehe und die Praxis der Eheschließung eingewirkt hat. Wesentliche Kennzeichen dieser Veränderungen – nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in einem europäischen Trend, der auch die DDR einschließt – sind: die Veränderung der Familiengröße infolge sinkender Kinderzahlen, die abnehmende Zahl der Eheschließungen und Zunahme der Ehescheidungen sowie die Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und alternativer Lebensformen.

Grundsätzlich gleich geblieben und statistisch immer wieder bestätigt ist der Wunsch der meisten Menschen, in einer verbindlichen Partnerschaft zu leben und Kinder in einer Familie aufzuziehen. Trotz der wachsenden Bedeutung alternativer Lebensformen lebten 2006 in Westdeutschland gut drei Viertel der minderjährigen Kinder (77 % gegenüber 1996: 84 %) bei ihren verheirateten Eltern, in Ostdeutschland waren es zur gleichen Zeit nur noch gut die Hälfte (58 % gegenüber 1996: 72 %).

¹ § 67 PStG [Kirchliche Trauung]

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, dass einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder dass ein auf andere Weise nicht zu behobender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.

§ 67a PStG [Anzeigespflicht bei kirchlicher Trauung]

Wer eine kirchliche Trauung oder die religiöse Feierlichkeit einer Eheschließung vorgenommen hat, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt hatten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er dem Standesamt nicht unverzüglich schriftlich Anzeige erstattet.

In diesen Befunden treffen unterschiedliche Entwicklungsstränge aufeinander, die eine Orientierung und Bewertung erschweren:

- Die Rechtsentwicklung hat zu mehr Gleichberechtigung und Autonomie, auch innerhalb von Ehe und Familie, geführt. Gleichzeitig hat sie Entdiskriminierung und Anerkennung alternativer Lebensformen mit sich gebracht. Das betrifft insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau. In Westdeutschland wurde dies durch die Familienrechtsreform von 1977 umgesetzt, verbunden mit der Aufgabe des Leitbildes der Hausfrauenehe und des Schuldprinzips bei Ehescheidungen und unter Beibehaltung einer nahehelichen Solidarität für den ökonomisch schwächeren Teil. In diesen Zusammenhang gehören auch noch die zunehmende Anerkennung eigenständiger Rechte des Kindes und die Gleichstellung der nicht in einer Ehe geborenen Kinder im Kindschaftsrecht.
- Diese Entwicklung wird begleitet von veränderten Geschlechterrollen, insbesondere der Frau, von größeren Erwartungen an die Qualität einer ehelichen Beziehung und einer stärkeren Zentrierung auf das Wohl und die Erziehung der Kinder. Die Verheiratung ist heute jedoch nicht mehr die Voraussetzung, sondern eher eine mögliche Folge einer Familiengründung; in Ostdeutschland wird mehr als die Hälfte (2006: 60 %), in Westdeutschland ein Viertel (24 %) der Kinder außerhalb der Ehe geboren. Da zudem jede dritte Ehe nicht mehr lebenslang hält und nichteheliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften in der Gesellschaft gleichermaßen anerkannt sind und gelebt werden, konstatiert die Familienforschung einen Bedeutungsverlust der Ehe.
- Bei der Beurteilung gesellschaftlichen Wandels sind in Deutschland seit 1989 grundsätzlich zwei unterschiedliche historische Prägungen und politische Entwicklungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Formen des privaten Lebens. Die Gleichberechtigung der Frau wurde in der DDR vor allem durch ihre Einbeziehung in das Erwerbsleben vorangetrieben. Wie die Daten zum Strukturwandel der Familie im Ost-West-Vergleich zeigen, wurden die Entwicklungen etwa zur Entkoppelung von Ehe und Familie oder zur Vielfalt anderer Lebensformen in der DDR vorweggenommen. Bis heute ist es nicht zu einer völligen Angleichung der Lebensformen und Orientierungen in Ost- und Westdeutschland gekommen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass andere, auch westeuropäische, Länder ähnliche Veränderungen der Familienstruktur aufweisen, etwa im Hinblick auf Ehescheidungen, Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Geburten (vgl. zu letzteren: 2005 in Großbritannien 43 %, Frankreich 48 % und Schweden und Norwegen 52 bzw. 55 %).
- (West-)Deutschland hat sich seit den 1960er Jahren zu einer Zuwanderungsgesellschaft entwickelt. Legt man nicht die Staatsbürgerschaft, sondern die Migrationsgeschichte zugrunde, so kommt man auf einen Anteil von 18,6 % der Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund; bei Kindern unter 6 Jahren steigt der Anteil auf 32,5 %. Die Zahl der binationalen – und damit meistens auch: bireligiösen – Eheschließungen steigt langsam, aber deutlich: Im Jahr 2006 waren 6 % aller bestehenden, aber 12 % aller neu geschlossenen Ehen binational.

II. Theologische Orientierung

Vor dem Hintergrund der in Teil I Nr. 1 angesprochenen Änderungen des Personenstandsrechts und dem in Teil I Nr. 3 korrespondierend dargestellten gesellschaftlichen Wandel werden einige sehr grundsätzliche Fragestellungen akut und harren – auch über diese aktuelle Diskussion hinaus – einer überzeugenden Antwort: Was macht generell eine Ehe zur Ehe? Was macht speziell nach

evangelischem Verständnis eine Ehe zur Ehe? Ist sie konstitutiv auf die bürgerlich-rechtliche Eheschließung bezogen oder ist auch ein Nebeneinander von bürgerlich-rechtlich und kirchlich geschlossener Ehe sachgemäß oder einzig sachgemäß? Stiften die Ehepartner die Ehe, ist es Gott, der sie stiftet oder sollte erst dann von einer Ehe gesprochen werden, wenn diese als rechtliche Institution sichtbar wird? Der gegenwärtige Diskussionsstand lässt es noch nicht zu, die aufgeworfenen Fragen eindeutig und abschließend zu beantworten. Sie werden in Teil IV (Aufgaben) wieder aufgenommen.

1. Biblische und theologische Orientierungspunkte

Bei der Beurteilung offener und strittiger Fragestellungen wie den hier formulierten bringt evangelische Theologie biblische Orientierungen, den Glauben an die Versöhnung der Welt, die Rechtfertigung der Menschen in Jesus Christus, den Gottesdienst als die gewachsene religionskulturelle Praxis und das Recht miteinander ins Gespräch. Dabei sollte beachtet werden:

- In vielen Trauagenden finden sich unmittelbare, liturgisch eingebettete Zitationen biblischer Aussagen über das schöpfungsgemäße Verhältnis von Mann und Frau (Gen 1,27-28a.31a; ggf. in Verbindung mit Gen 2,18), die Unauflöslichkeit der Ehe (Mt 19,4-6) oder die Bedeutung menschlicher Liebe als Abbild der Liebe Gottes in Christus für die Welt (Röm 15,5-7; Kol 3,12-17; 1 Joh 4,7-11.16b-19). Die meisten biblischen Stellen zum Rechtsinstitut des Zusammenlebens von Mann und Frau – im Übrigen oftmals noch gar nicht ‚Ehe‘ genannt – spiegeln freilich eine Sozialstruktur wider, die sich von der heutigen tiefgreifend unterscheidet. Dies gilt allemal für das Geschlechterverhältnis, die Familienhierarchien, die Umwelt des Familienverbandes und die Notwendigkeit zur Akzeptanz von bestimmten Handlungszwängen, die heute nicht mehr gelten. Ein notwendiger Rekurs auf biblische Aussagen zu Ehe und Eheschließung bedarf einer historischen und systematischen Vermittlung.
- Das christliche Liebesethos gilt auch für das Verhältnis der Ehepartner zueinander. Bei einer ungebrochenen Übertragung wird allerdings nicht gesehen, dass die Ermahnung zur Nächstenliebe eben nicht die Emotionalität erwartet, die nach heutigem Verständnis die Ehe auszeichnet.
- Nach reformatorischem Verständnis sind die Aussagen der Bibel zum Zusammenleben der Menschen in ihrer Vielfalt zu beachten und an der Nähe zur Botschaft von der Versöhnung der Welt in Christus und der Rechtfertigung der Menschen bei Gott durch Jesus Christus zu messen. Von dieser Zentralbotschaft her, die in evangelischer Perspektive zugleich radikal und nüchtern um die Grenzen menschlicher Lebens- und Gemeinschaftsgestaltungen und den beständigen Bedarf an Versöhnung und Neuanfang weiß, muss der Umgang mit den je besonderen biblischen Aussagen zu Ehe und Eheschließung und Scheidung geleitet sein. Wo Übereinstimmungen wahrgenommen werden, können sie aufgegriffen werden; wo einzelne Aussagen oder gar Vorschriften und Ermahnungen dieser Zentralbotschaft nach heutiger Auffassung widersprechen, sind sie von dort her behutsam zu korrigieren. Zu dieser Behutsamkeit gehört durchaus auch, die aus heutiger Sicht nicht zu leugnende Schärfe beispielsweise des Scheidungsverbotes bei Matthäus (Mt 19) als kritische Herausforderung gegenüber einer fast ins individuelle Belieben gestellten Auswahl unter den Lebensformen und als Plädoyer für die auf Dauer und Verlässlichkeit zielende Gemeinschaft von Mann und Frau zu lesen. Umgekehrt darf, ja, muss auch dieses Verbot an der Botschaft der Liebe, Zuwendung und Verzeihensbereitschaft Gottes gegenüber den immer wieder sich verfehlenden Menschen seine Grenze finden.

- Neben der Treue zur Bibel als Maßstab und Norm wird weiterhin auch die Sensibilität gegenüber Gegenwartsfragen als eine Herausforderung evangelischer Theologie begriffen. Die Versicherung, es gebe eine saubere Trennung von geglaubter Botschaft und ihrer jeweils gegenwärtigen Rezeption, ist theologisch und seelsorgerlich bedenklich. Theologisch entspricht es der Einsicht in die Fleischwerdung Gottes, dass das eine Wort in den Worten der jeweiligen Zeit – und damit durchaus mit historisch-kritischer Tiefenschärfe korrigiert – zu suchen ist.
- So zeigt sich etwa im Spiegel des Scheiterns von Ehen nicht nur die Fragilität menschlicher Absichten und Treueversprechen, sondern zugleich das Aufkommen der Errungenschaften gleichberechtigter Partnerschaft, vor allem der Verminderung von Abhängigkeiten und der Eröffnung von Freiheitsräumen. Ehescheidungen nehmen – jedenfalls auch – deshalb zu, weil frühere finanzielle wie emotionale wie existenzielle Abhängigkeitsverhältnisse der Partner, und das heißt in vielen Fällen: des „Schwächeren“ (in der Regel der Frauen, auch und gerade wenn Kinder vorhanden sind), schwinden. Wo die Balance zwischen Freiheit und Bindung dauerhaft nicht mehr gelingt und die Ehe nur noch als Verlust eigener Freiheitsgestaltung und Identitätsfindung erlebt wird, kann ihre Dauer nicht Selbstzweck sein. Der Entschluss zur Ehe orientiert sich eben auch an der erwarteten Qualität einer Partnerschaft. Ob diese Erwartung vor, in und nach einem Konflikt, der möglicherweise zu einer Trennung oder Scheidung führt, berechtigt ist und ob die Möglichkeiten zu Versöhnung und Neuanfang jeweils hinreichend versucht werden, muss an dieser Stelle offen bleiben. In jedem Fall tun sich heute Optionen auf, bei denen in der Wahrnehmung der Beteiligten die Intensität der partnerschaftlichen Begegnung, innere Treue, Vertrauen und Bindung der reinen Dauer als Maß, an dem Ehe und Partnerschaft zu messen sind, vorgezogen werden.

2. Gesichtspunkte eines evangelischen Verständnisses von Ehe und Eheschließung

Vor diesem Hintergrund lassen sich die folgenden Gesichtspunkte eines evangelischen Verständnisses von Ehe und Eheschließung skizzieren:

- Nach reformatorischem, speziell lutherischem Verständnis gehören Eheschließung und Ehe in das weltliche Regiment Gottes. Auch die weltliche Existenz der Menschen steht – als Schöpfung verstanden – unter der leitenden und erhaltenden Hand Gottes. Dieses Handeln ist nicht Teil des Erlösungswirkens Gottes. Von der Versöhnung her fällt jedoch ein Hoffnungslicht auf die noch immer der Erlösung harrende „natürliche“ Lebensgestaltung. Vom Letzten her werden die Orientierungen im Vorletzten, zu deren schönsten Dimensionen die auf Dauer und Verlässlichkeit ausgerichtete, von Vertrauen geprägte Liebe zweier Partner zählt, konstituiert und korrigiert.
- Trotz menschlicher Grenzen spiegelt sich in der Ehe, vor allem wenn sie als intensiv, stetig, fruchtbar und wechselseitig Freiheit schenkend gelebt wird, der Glanz des von Gott verheißenen Heils. Das Wissen darum, dass dieses Ideal (vielleicht gerade angesichts der erlebten Selbstüberforderung) vielfach scheitert, zerstört nicht das Gut einer solchen Vision guten Lebens (sonst würden es nicht so viele immer wieder anstreben). Insofern trifft es die Sache, mit der Trauagende der Union Evangelischer Kirchen von 2006 zu formulieren: „Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Sie gründet in der Liebe und im Vertrauen, die die Eheleute einander entgegenbringen. Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft schließt es aus,

die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag anzusehen. Sie wird durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen zu ihrem Schutz nach innen und außen ... Die Ehe ist ‚als ein göttlich Werk und Gebot‘ gleichwohl ‚ein weltlich Ding‘ ohne Heilswirksamkeit, freilich ein zentraler Ort für die Bewährung des Glaubens in Liebe und Hoffnung.“

- In der evangelischen Vorstellung versöhnter, aber realistisch eingeschätzter Endlichkeit haben auch das Eingeständnis möglichen Scheiterns sowie Vergebung und die Ermutigung zum Neuanfangen-Dürfen ihren Platz und sollten seelsorgerlich aufgegriffen werden. Nur in einer solchen realistischen, hoffnungsvollen wie getrösteten Position wird ein evangelisches Eheverständnis menschengerecht sein (vgl. Mk 2,27).
- Bei der evangelischen Beurteilung von Ehe und Eheschließung wird schließlich das jeweilige Verständnis der Rechtswirklichkeit eine entscheidende Rolle spielen. Im Allgemeinen würdigt evangelische Theologie das Recht als eine gute Gabe Gottes, insofern es die im menschlichen Leben immer wieder auftretenden Konflikte anhand der Kriterien der äußeren Freiheitssicherung wie der Friedenswahrung regeln soll. In nüchterner Anerkennung, dass diese Funktion schon immer in einen geschichtlichen und kulturellen Kontext eingebunden ist, hat evangelische Theologie deshalb einen – bisweilen als konservativ kritisierten – Zugang zum positiven Recht und zu Praktikabilitätsabwägungen. Konkret bedeutet dies: Gemäß der skizzierten idealen wie realistischen Einschätzung der Ehe ist die rechtliche Gestalt der Ehe als Stütze und Hilfe zu würdigen. Sie schafft und sichert dauerhaft und folgenhaft die durch ihren Öffentlichkeitscharakter dokumentierte wechselseitige Verantwortlichkeit und Verlässlichkeit, aber auch den Schutz des Schwächeren in der Partnerschaft. Eine Trennung von Recht und Liebe ist gerade unter der Perspektive der schwächeren Position bei möglichen, realistischerweise eben immer wieder sich ereignenden Konflikten ethisch inakzeptabel. Deshalb kommt gerade zum Schutz der Schwächeren der rechtlichen Absicherung der auf Dauer angelegten Partnerschaft von Mann und Frau (unabhängig von der weiter offenen Frage nach dem theologisch und rechtlich verantwortlichen Umgang mit der Vielfalt der Lebensformen, die den genannten Kriterien auch zu entsprechen suchen) eine hohe Bedeutung zu. Um des theologisch-ethischen Verständnisses der Ehe willen, kann von ihrer rechtlichen Dimension nicht gelassen werden. Wie diese jeweils ausgestaltet wird, ist damit nicht endgültig festgelegt. Selbstverständlich sind erreichte Standards – auch im Verhältnis von staatlicher Eheschließung und kirchlicher Trauhandlung – revisionsoffen. Aber sie sollten in jedem Fall diese Kopplung von Recht und Liebe beachten. Wenn das inzwischen aufgehobene Voraussetzungsverbot staatskirchenrechtlich nicht unproblematisch war, weil es in die Religionsausübungsfreiheit eingriff, bewahrte es doch inhaltlich das wichtige Kriterium der rechtlichen Bindung und Konsequenz von Eheschließungen. Diesem will sich evangelische Theologie nicht verweigern und hält damit – nicht aus Zwang, sondern aus innerer Einsicht – an der zivilrechtlichen Konsequenz von Eheschließungen fest. Nur so können derzeit die genannten Kriterien für die Ehe, aber auch ein verantwortlicher Umgang mit ihrem Scheitern geregelt werden.

3. Gestalt (und Deutung) des gegenwärtigen Traugottesdienstes

Wie jeder evangelische Gottesdienst ist der Traugottesdienst zu verstehen als ein Wort-Antwort-Geschehen zwischen Gott und den Menschen. Die frohe Botschaft des Evangeliums erreicht die Menschen, wenn sich in den vielfältigen Weisen der Darstellung

des Glaubens ihre Herzen für die Zusage der Gnade Gottes öffnen und sich das Leben von dieser Zusage her erschließt. Alle Teile des Traugottesdienstes – die Verkündigung, die Gebete, die Lieder, das Versprechen, der Segen – sind von diesem inhaltlich bestimmenden Zentrum her zu verstehen: Es geht um den Dank dafür, dass sich die Freundlichkeit Gottes in der Gemeinschaft des Paares zeigt, es geht um die Zusage, dass diese Freundlichkeit weiter reicht als das Gelingen der Ehe, das erhofft und erbeten wird, dessen sich aber niemand sicher sein kann. Schließlich geht es auch um ein öffentlich hörbares Versprechen der Eheleute, dieser treuen Zuwendung Gottes in ihrem weiteren Leben entsprechen zu wollen.

Das darstellende und das performative, also mit einer Aussage Wirklichkeit schaffende, Handeln im Gottesdienst will den ganzen Menschen (als einzelne, als Paar, als Gemeinde) ergreifen. Es berührt die körperlich-sinnliche, die emotionale, die kognitive und die soziale Dimension seiner Existenz. Die Trauung wird wie alle Kasualgottesdienste von den Beteiligten als ein bewegendes Geschehen erlebt, durch das ihre besondere Lebenssituation in vielfältiger Weise aufgenommen, gefeiert und geformt wird. Die rituellen Vollzüge, in die die Ausrichtung der frohen Botschaft des Evangeliums eingebettet ist, bleiben nicht ohne Wirkungen auf die Menschen. Sie verlassen die Kirche nach dem Segen – auf schwer fassbare Weise – anders, als sie hineingegangen sind. Dennoch bleibt festzuhalten: Was im Gottesdienst geschieht, ergibt sich nicht aus dem bloßen Vollzug, sondern ist verbunden mit der subjektiven Resonanz der Feiernden auf die Botschaft des Evangeliums.

Oft wird es als eine Spannung in der Gestalt des evangelischen Traugottesdienstes benannt, dass das Versprechen der Eheleute im Gottesdienst eine wichtige Rolle spielt. Ist dies nicht die sinnlose Wiederholung eines Aktes, der auf dem Standesamt bereits vollzogen wurde? Und widerspricht ein solches Versprechen nicht dem theologischen Sinn des Gottesdienstes? Zugleich gilt aber auch: Für die Eheleute ist das Versprechen meist ein emotionaler Höhepunkt des Gottesdienstes. Sie sehen es als sinnvoll an, ihre Zusammengehörigkeit im Gottesdienst noch einmal zu bekräftigen. Das Ja, das sie im Gottesdienst zueinander sagen, hat durch seinen besonderen Kontext eine bedeutsame geistliche Dimension. Dieses Erleben ist allerdings vom Rechtsakt der Eheschließung zu unterscheiden, dessen Ort nach evangelischem Verständnis nicht im Gottesdienst ist. Beide Aspekte, die emotionale Bedeutsamkeit des Versprechens für die Paare ebenso wie die Differenz zwischen Rechtsakt und geistlichem Geschehen, müssen in der liturgischen Gestaltung eines Traugottesdienstes erkennbar bleiben. Denn dieser Gottesdienst ist nach breiter evangelischer Auffassung keine Eheschließung, sondern die Darstellung der im Glauben geschenkten Gewissheit, dass Gottes Segen auch auf dieser Ehe liegt und die beiden Ehepartner den Gottesdienst als Gesegnete verlassen.

Die Feier der Traugottesdienste in der Gegenwart stellt vor erhebliche Gestaltungsaufgaben. Sie wird von den Paaren, die sie in Anspruch nehmen, im Vergleich zur standesamtlichen Eheschließung meist als die wichtigere Handlung empfunden. Mit dieser Wertschätzung verbunden ist der Wunsch, dass eine festliche Gestaltung der Bedeutsamkeit des Ereignisses entsprechen möge. Darum sind im Traugottesdienst die Pfarrerinnen und Pfarrer in besonderer Weise mit der Aufgabe konfrontiert, die Inszenierungswünsche der Paare, die nicht zuletzt durch mediale Vorbilder geprägt sind, mit den Formen der Tradition theologisch verantwortet zu vermitteln.

Gleichzeitig sind auch gegenläufige Entwicklungen zu beobachten. Die Zahl der Traugottesdienste ist beständig gesunken und zwar noch deutlicher als die Zahl der Eheschließungen. Über die Motive, sich für oder gegen eine kirchliche Trauung zu entscheiden, ist wenig bekannt. Als Motive für die Trauung werden angeführt:

- a) religiöses Bedürfnis,
- b) Bedürfnis nach Erhalt und Weitergabe von Traditionen,
- c) Bedürfnis nach Anpassung an die im privaten Bereich bestehenden Erwartungen,
- d) Bedürfnis nach Demonstration und Selbstdarstellung.

Als Gründe, die gegen eine kirchliche Trauung sprechen, werden vermutet:

- a) fehlende Übereinstimmung mit dem Eheverständnis der Kirche und
- b) finanzielle Ursachen, weil mit der kirchlichen Trauung meist ein sehr aufwändiges Fest verbunden ist. Gewachsen ist hingegen die Zahl der Trauungen zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen – meist konfessionslosen – Partner. Sie erreichte 1999 einen Anteil von 14 % der evangelischen Trauungen.²

Die gesellschaftlichen Veränderungen der privaten Lebensformen führen auch zu Veränderungen der Lebenssituationen der Paare, die einen Traugottesdienst wünschen: Häufig leben sie zum Zeitpunkt der Trauung schon längere Zeit als Paar zusammen. Der Traugottesdienst wird nicht mehr unbedingt in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Eheschließung gefeiert. Gelegentlich werden die Trauung des Paares sowie die Taufe eines oder mehrerer ihrer Kinder in einem Gottesdienst begangen („Traufe“). Auch für den Kasus der Trauung eines Paares, in dem einer oder beide Partner bereits geschieden sind, sollten besondere liturgische Formen und Formulierungen gewählt werden.

III. Rechtliche Orientierung

1. Keine evangelische Trauung ohne standesamtliche Eheschließung

Eine Trauung ohne vorangegangene standesamtliche Eheschließung entspricht nach dem in Teil II Ausgeführten nicht dem evangelischen Verständnis. Zudem entfällt in der evangelischen Kirche das für die römisch-katholische Kirche wesentliche theologische Bedürfnis für die Einführung rein innerkirchlicher Trauungen.

Zwar hat die Bekennende Kirche im Rahmen des Notrechts, Trauungen ohne standesamtliche Eheschließung zugelassen. Unter den Normalbedingungen einer freiheitlich-parlamentarischen Demokratie aber fehlt es an einem hinreichenden Grund, von der bisherigen Praxis abzuweichen und eine bloß innerkirchliche Eheschließung einzuführen. Gegenstand der Trauung ist nicht die abstrakte Rechtsform der bürgerlich-rechtlichen Ehe – insoweit ist eine Trauung ohne staatliche Eheschließung nicht per se ausgeschlossen –, sondern das Versprechen einer bestimmten gemeinsamen Lebenspraxis, die rechtlich durch das staatliche Zivilrecht ausgeformt ist. Eine solche Lebenspraxis bestimmt und bemisst sich anhand theologisch begründeter, in evangelisch verantworteter Weise aus der Bibel gewonnener Kriterien.

Solange das staatliche Eherecht die Verwirklichung dieser Kriterien ermöglicht, sollte man deshalb von der in der lutherischen Zwei-Regimenten-Theologie angelegten Funktionsteilung zwischen Kirche und Staat nicht abweichen und im kirchlichen

² 1990: 516.388 Eheschließungen. Davon: 103.627 (20,1 %) evangelische Trauungen, 116.332 (22,5 %) katholische Trauungen; 2003: 382.911 Eheschließungen. Davon: 56.094 (14,6 %) evangelische Trauungen, 50.885 (13,3 %) katholische Trauungen.

Traurecht auf die Voraussetzung einer zivilrechtlichen Eheschließung nicht verzichten. Im Gegenteil – die Erfüllung mancher der genannten ethetheologischen Kriterien wird gerade durch die Schutz- und Ausgleichsordnung des staatlichen Eherechts abgesichert. Diese Funktion des Schutzes und Ausgleichs lässt sich durch ein rechtlich unverbindliches Versprechen materieller Fürsorge nicht ersetzen.

Auch die eingangs beschriebene partielle Annäherung von Ehe einerseits und nichtehelichen Lebensgemeinschaften und weiteren Formen des Zusammenlebens andererseits im staatlichen Recht ist nicht so weit vorangeschritten, dass letztere in ihren Grundtypen nach gegenwärtigem Stand de jure ein Verbindlichkeitsäquivalent darstellen. Gewiss unterliegt die kirchliche Privilegierung der staatlichen Ehe in einer in Bezug auf die Lebensformen dynamischen Rechtsordnung mit Angleichungstendenzen in größerem Maße der Rechtfertigung als zu Zeiten eines statischen Verständnisses mit gesichertem Abstand. Aussagen können künftig nur unter Vorbehalt der Änderung der rechtlichen Verhältnisse getroffen werden. Solange aber – und dies kann zumindest aus derzeitiger Sicht konstatiert werden – die Zivilehe wegen des von ihr gewährleisteten größtmöglichen Schutzes letztlich nicht aufhört, Leitbild für alle anderen Lebensformen zu bleiben, und letztere sich mit der Ehe messen, weil sie – welches nicht einer gewissen Inkonsequenz entbehrt – eine rechtliche Angleichung der Vorteile anstreben, ist auch das Festhalten der evangelischen Kirche an diesem Leitbild gerechtfertigt. Die Ehe bedarf der Fürbitte und Segnung, weil sich die Eheleute in ihr umfassend und mit allen Konsequenzen dauerhaft zueinander bekennen und einander verpflichten und diesen Schutz auch den in ihr aufwachsenden Kindern angedeihen lassen möchten. Besteht ein Mindestmaß an Konvergenz zwischen staatlichem Eherecht und kirchlicher Ehevorstellung, ist die evangelische Kirche gut beraten, an dem innerkirchlichen Verbot der kirchlichen Voraustrauung festzuhalten.

2. Sollen Geistliche die standesamtliche Aufgabe wahrnehmen können?

Schon bei der Einführung des heutigen Systems der Eheschließung, in der allein der Standesbeamte die Erklärung des Ehekonsenses entgegennehmen kann, war in der evangelischen Kirche ausgesprochen umstritten, ob nicht ein Modell der Eheschließung, in der auch Geistliche bevollmächtigt werden können, die standesamtliche Aufgabe wahrzunehmen, eine bessere Alternative darstellt. Diese Frage gewinnt nach Wegfall des Verbots der Ziviltrauung erneut Aktualität. Zugleich wären übereilte Reaktionen verfehlt. Denn grundlegende Aspekte des evangelischen Eheverständnisses sowie der gebotenen Unterscheidung von weltlicher und kirchlicher Verantwortung und damit der Trennung von Staat und Kirche sind bei einer Entscheidung über Handlungsalternativen angemessen zu berücksichtigen.

Für die Möglichkeit der Eheschließung, bei der der Ehekonsens mit bürgerlichrechtlicher Wirkung vor Geistlichen erklärt und von diesen in der Funktion als Standesbeamten notiert werden kann, werden vor allem vier Gründe geltend gemacht:

- Die Verbindungsoption führt zu einem Ausgleich zwischen Religionsfreiheit und rechtlichem Schutz der Ehe. Die Möglichkeit für Geistliche, bei der Eheschließung funktional als Standesbeamte in Erscheinung zu treten, berücksichtigt beide Interessen. Der verfassungsrechtliche Typus der Ehe behält seine Alleinstellung im Kontext der Ehebegründung. Staatliche Eheschließungsvoraussetzungen, die vor allem dem Schutz der Eheschließenden dienen, entfalten ihre volle Wirksamkeit; die Schutz- und Ausgleichsfunktion des staatlichen Familienrechts greift.

- Die Verbindungsoption fügt sich – nach dieser Sicht – in das deutsche, d. h. freiheitlich-kooperative Verständnis des Verhältnisses von Staat und Kirche ein. Die freiheitlich geschützte öffentliche Dimension der Religion wird hervorgehoben. Einem laizistischen System wie in Frankreich oder Belgien wird eine klare Absage erteilt. Das deutsche Staatskirchenrecht verpflichtet den Staat auf die Offenheit für die Religionen seiner Bürger. Es liegt in der Konsequenz dieses ja grundsätzlich bewährten Systems, punktuelles Zusammenwirken zwischen Staat und Religionsgemeinschaften auch im Bereich der Eheschließung zu ermöglichen. Die Kirche bleibt dabei frei, eigene, interne Trauungsvoraussetzungen aufzustellen und ggf. eine Trauung abzulehnen. Ebenso bleibt es jedem Bürger überlassen zu entscheiden, ob er die Ehe vor dem Standesbeamten oder einem Geistlichen eingehen will.
- Die Verbindungsoption ist darüber hinaus eine gute Gelegenheit, die missverständliche Verdopplung von Eheversprechen auf dem Standesamt und in der Kirche zu beseitigen. Dies zeigt auch die entsprechende Praxis eines solchen Modells etwa in England, Schottland und Finnland. Die bisherige eherechtliche Einbettung der Trauung mit der Doppelung des Trauversprechens und Ringtausches hat nach dieser Auffassung die Vermittlung der Bedeutung der Trauung nicht unerheblich erschwert. Mit Luthers Traubüchlein ist eine Form der Eheschließung überliefert, die die Doppelstellung der Ehe als weltlich Ding und göttlichen Stand liturgisch konsequent abbildet. Dieser Tradition verpflichtet, könnte die Trauung als eine Möglichkeit der rechtswirksamen Eheschließung durch Ritualkompetenz, situative Sensibilität und theologische Klarheit unter Bedingungen forcierter religiös-weltanschaulicher Pluralität in der Gesellschaft neu profiliert werden.
- Von römisch-katholischer Seite gibt es Signale, wonach für sie die Übernahme der standesamtlichen Funktion durch Geistliche die Einführung einer kirchlich geschlossenen Ehe ohne Anbindung an die Zivilehe erübrigen würde. Sollten sich diese Signale bestätigen und gleichzeitig von staatlicher Seite die Bereitschaft bekundet werden, die Übernahme der standesamtlichen Funktion durch Geistliche rechtlich möglich zu machen, dann bestünde die Chance, die Traupraxis der Kirchen beieinander zu halten und das verwirrende Nebeneinander mehrerer Eheschließungsmodelle für diejenigen, die eine kirchliche Trauung wünschen, wieder zu beseitigen.

3. Argumente für die Beibehaltung der Trennung von standesamtlicher Eheschließung und kirchlicher Trauung

- „Die Trennung von Zivilstandesehe und kirchlicher Trauung hat ihre Gründe in der modernen Unterscheidung von Kirche und Staat“ (Trutz Rendtorff). Eines der wesentlichen Argumente für die Beibehaltung der bisherigen Regelung und Praxis ist, dass die evangelische Kirche diese Unterscheidung von Religion und Politik, Kirche und Staat als elementare Voraussetzung eines demokratischen Gemeinwesens bejaht und unterstützt. Auch wenn die Theologische Erklärung von Barmen vor 75 Jahren mit gänzlich anderen Herausforderungen zu ringen hatte, bleibt die Einsicht unter gegenwärtigen Fragestellungen zu beachten:
„Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden“ (V. These). Die Kirche erinnert in diesem Sinne an die Zuständigkeit der demokratisch legitimierten politischen Verantwortung dafür, durch Recht und Gesetz konstruktive und verlässliche Rahmenbedingungen menschlichen (Zusammen-) Lebens für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Blick auf existentielle Lebensstationen wie Ge-

burt, Eheschließung und Todesfall: Der rechtliche Status, in den menschliches Leben eintritt, wenn eine Person geboren wird, wenn sie sich mit einem Partner/einer Partnerin ehelich verbindet oder wenn sie verstirbt, bedarf klarer und unmissverständlicher rechtlicher Regelungen durch die öffentliche Hand. Religiöse Deutungen können hinzutreten, müssen aber von Aufgabe und Zuständigkeitssphäre des Staates unterschieden bleiben.

- Nach evangelischem Verständnis bringt der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung – was die rechtliche Gültigkeit der Ehe anbelangt – gegenüber einer bloß standesamtlichen Eheschließung keinen rechtlichen „Mehrwert“. Gleichwohl legt es die evangelische Kirche den Eheleuten ans Herz, ihre Ehe nach und neben der standesamtlichen Eheschließung mit der kirchlichen Trauung zu beginnen. Denn der Beitrag der Kirche zum Schutz und möglichen Gelingen der Ehe besteht in dieser gottesdienstlichen Begleitung der bereits vollzogenen Eheschließung – hier vor allem in der Fürbitte für das Ehepaar und in der Bezeugung des Segens Gottes. Die Feier des Gottesdienstes unterstreicht zudem – da dieser als öffentliches Ereignis zu verstehen ist – die Ernsthaftigkeit der Entscheidung eines Ehepaares, das in der Mitte der Gemeinde sein Vertrauen auf die Treue und den Beistand Gottes erbittet und bekräftigt.
- Die klare Unterscheidung von Eheschließung und Gottesdienst anlässlich der Eheschließung (kirchliche Trauung), mithin die Unterscheidung von Standesamt und Kirche, Standesbeamtem und Geistlichem, ist Ausdruck nicht allein für die Unterscheidung von staatlicher und kirchlicher Zuständigkeit. Vielmehr wird darin auch deutlich, dass Horizont und inhaltlicher Fokus von staatlichem und kirchlichem Handeln zwar aufeinander bezogen, zugleich aber je eigens qualifiziert und definiert sind. Auf dem Standesamt bringen Mann und Frau ihren Ehemillen zum Ausdruck und schließen die Ehe, die ganz bestimmte, staatlich festgelegte Rechte und Pflichten impliziert. Konstituiert und vom Standesbeamten beglaubigt wird hier die Verbindlichkeit einer bestimmten Rechtsform für das Zusammenleben zweier Menschen. Pfarrer oder Pfarrerin repräsentieren im Unterschied dazu nicht die staatliche Sorge für die Geltung der Rechtsform, sondern den Zuspruch des Evangeliums für zwei Menschen (und ihre Familien sowie Angehörige, Freunde und die ganze Gemeinde), die sich zum Leben in der vom Staat gewährleisteten Rechtsform entschieden haben und dafür Gottes Segen erbitten.
- Eine Form der Eheschließung, bei der der Ehekonsens mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung vor dem Pfarrer erklärt werden kann, verunklart – in dieser Sicht der Dinge – die notwendige Unterscheidung zwischen standesamtlichen und pfarramtlichen Funktionen. Derselbe Pfarrer, dem im vorlaufenden Traugespräch die (künftigen) Ehepartner ihre spezifische Lebenssituation anvertraut haben, tritt ihnen als Standesbeamter gegenüber, wenn er ihre Zustimmung zu einer bestimmten Rechtsform abfragt und damit nolens volens zum Repräsentanten dieser Rechtsform wird. Letztlich würde also über die beschriebenen Wahrnehmungsprobleme hinaus die Freiheit der Kirche, eine bestimmte rechtliche Ausgestaltung der Ehe als Rechtsinstitut für richtig oder problematisch zu halten und entsprechende Forderungen an den Staat als Zuständigen zu stellen, de facto durch die Identifikation von Geistlichem und Standesbeamtem berührt und möglicherweise eingeschränkt. Nur angedeutet sei, dass bei diesem Modell zudem die Frage geklärt werden müsste, welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften vom Staat mit der Möglichkeit der Konstituierung einer Zivilehe bevollmächtigt werden könnten und welche nicht.

4. Folgerungen

Die Argumente für beide Positionen sind gewichtig und bedenkenswert. Das spiegelt sich auch darin, dass es in der vom Rat eingerichteten Arbeitsgruppe Befürworterinnen und Befürworter beider Standpunkte gibt. Gleichwohl sprechen zwei Gesichtspunkte dafür, die Praxis bis auf Weiteres an der unter 3. dargestellten Position auszurichten. In den Argumenten, die für die unter 2. dargestellte Position geltend gemacht werden, spielen nämlich zwei gravierende Vorbehalte eine Rolle: Ist es wirklich sicher, dass sich für die römisch-katholische Seite die Einführung einer kirchlich geschlossenen Ehe ohne Anbindung an die Zivilehe erübrigen würde, wenn es die Möglichkeit gäbe, dass der Priester die standesamtliche Funktion wahrnehmen dürfte? Und gibt es überhaupt Anhaltspunkte dafür, dass von staatlicher Seite die Bereitschaft besteht, durch Änderung geltender rechtlicher Bestimmungen die Möglichkeit zu schaffen, dass Geistliche der unterschiedlichen Religionen und religiösen Gemeinschaften standesamtliche Funktionen wahrnehmen können? Beide Fragen können nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht mit Ja beantwortet werden. Insofern ist die unter 2. dargestellte Position unter den obwaltenden Umständen eher eine theoretische Möglichkeit. Dieser Umstand erlaubt es der Arbeitsgruppe, bei unterschiedlichen grundsätzlichen Positionen in der Frage der Möglichkeit, dass Geistliche standesamtliche Funktionen wahrnehmen, praktisch zu einem gemeinsamen Ergebnis zu gelangen.

Die Arbeitsgruppe hält einmütig daran fest, dass es auch künftig in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland keine rein kirchlich geschlossenen Ehen geben soll. Dem hier vorgetragenen evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung entspricht es vielmehr, dass die Ehe als bürgerlich-rechtliche geschlossen und ihr in einem Gottesdienst Gottes Segen zugesprochen wird.

5. Die Bitte um kirchliche Begleitung eines dauerhaften Zusammenlebens ohne Ehe

Bei Menschen, die sich in einer erneuten Partnerschaft dauerhaft verbinden, aber aus finanziellen Gründen, mit Rücksicht auf die Kinder oder aus anderen persönlichen Motiven keine rechtlich verpflichtende Ehe mehr eingehen wollen, kann aufgrund der veränderten Rechtslage der Wunsch nach einem Traugottesdienst ohne vorherige Eheschließung entstehen. Dieser Wunsch darf in der Kirche nicht überhört werden, auch wenn an der rechtlich bindenden Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung festgehalten wird.

Besondere Schwierigkeiten und Fragen ergeben sich häufig bei den „Rentneren“, also in Fällen, wo mehrere Versorgungsansprüche bestehen und bei einer Wiederverheiratung Einbußen entstehen können. Das Interesse eines Paares, keine unbilligen materiellen Einbußen hinnehmen zu müssen, ist durchaus nachvollziehbar. Zugleich aber muss es sich die Frage vorlegen und vorlegen lassen, ob – in Relation zu der Höhe des gemeinsamen Einkommens – die allgemein geltenden Solidarpflichten nicht auch maßvolle Einbußen rechtfertigen. Dies ist freilich nur die eine, individuelle Seite der Sache. Im Blick auf die andere, politische Seite der Sache ist der Frage nachzugehen, ob die geltenden Regelungen zu den Versorgungsansprüchen im Falle der Wiederverheiratung einen fairen Ausgleich zwischen individuellem Anspruch und Solidarpflichten darstellen oder ob Reformbedarf besteht.

Der Bitte um kirchliche Begleitung eines dauerhaften Zusammenlebens, für das die Form der bürgerlich-rechtlichen Ehe bewusst gemieden wird, kann in keinem Fall so entsprochen werden, dass

ein Traugottesdienst gefeiert wird. Es ist jedoch erwägenswert, dafür andere gottesdienstliche Formen zu entwickeln. Sie müssen sich von der kirchlichen Trauung klar unterscheiden.

IV. Aufgaben

Die Arbeitsgruppe legt ihre gutachtliche Äußerung vor in dem klaren Bewusstsein, dass es sich angesichts der andauernden gesellschaftlichen und politischen Änderungsprozesse bei den Formen des Zusammenlebens dabei lediglich um einen „Zwischenbericht für die nächsten Jahre“ handeln kann. Darum ist festzuhalten,

1. dass es angesichts der sich verändernden historisch-kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geboten ist, sich neu über das evangelische Verständnis von Ehe und Eheschließung zu vergewissern;
2. dass die Frage zu klären ist, ob die Tendenz einer immer weiteren Aufsplitterung des Verständnisses von Ehe noch aufgehalten werden kann oder ob es u. U. gar nicht erforderlich ist, nach Möglichkeit einen gesellschaftlich und rechtlich einheitlichen Ehebegriff wiederzugewinnen;
3. dass es sich empfiehlt, zur besseren Unterscheidung der staatlichen Eheschließung von der kirchlichen Trauung die geltenden Trauagenden auf Überarbeitungsbedarf zu prüfen;
4. dass auf die gegebene Vielfalt der Formen des Zusammenlebens liturgisch so zu reagieren ist, dass für Paare, denen die römisch-katholische Kirche eine kirchliche Eheschließung ohne Anbindung an die Zivilehe anbietet, auf evangelischer Seite geeignete gottesdienstliche Formen zu entwickeln und zu erproben sind;
5. dass vor dem Hintergrund der in Teil III. 2 bis 5 vorgelegten Ausführungen weitere theologische und kirchenrechtliche Klärungen herbeizuführen sind.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Regionalbischöfin Susanne Breit-Keßler, München,
 Prof. Dr. Peter Dabrock, Marburg,
 Prof. Dr. Ute Gerhard, Bremen,
 Bischof Prof. Dr. Martin Hein, Kassel (Vorsitz),
 Prof. Dr. Hans Michael Heinig, Göttingen,
 Prof. Dr. Hildegard Mogge-Grotjahn, Bochum,
 Richterin am OLG Dr. Stephanie Springer, Celle,
 Prof. Dr. Ulrike Wagner-Rau, Marburg,
 Prof. Dr. Dr. Dieter Schwab, Regensburg, als Berater in familienrechtlichen Fragen,
 aus dem Kirchenamt der EKD:
 Präsident Dr. Hermann Barth, Hannover,
 OKR Dr. Christoph Thiele, Hannover.

Der Abdruck EKD Texte 101 ist um das Inhaltsverzeichnis gekürzt.

Wir verweisen auf den Hinweis im Amtsblatt 2008, Seite A 116 f. „Änderungen des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009“;

vgl. ebenda Anm. 3 zur Trauordnung vom 29. Mai 1956, ABl. S. A 37, berichtigt S. A 56, zuletzt geändert am 30. Dezember 1974, ABl. 1975 S. A 6, Abschnitt 2., Absatz h:

Der Verweis auf die Ausnahmetatbestände des staatlichen Rechts, § 67 PStG: lebensgefährliche Erkrankung, schwerer sittlicher Notstand, mit denen sich ein Pfarrer vor der staatlichen Verwaltung entlasten konnte, um einer Ordnungsstrafe zu entgehen, greift ab 1. Januar 2009 nicht mehr. Der Staat verzichtet völlig auf eine Regelung von Ausnahmen, so dass es bei der kirchlichen Anordnung aus der Trauordnung bleibt, dass die standesamtliche Eheschließung ausnahmslos der kirchlichen Trauung vorausgehen muss.